

Substanzielle Änderungen der Satzung des TuS Nordenstadt:

Ehrenamtspauschale :

§ 3 c Gemeinnützigkeit

Bisher:

Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. ...

Neu:

Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ehrenamtliche Mitarbeiter des TuS Nordenstadt können auf Antrag eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe von Euro 500,- erhalten (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG). Die Zuwendung ist genehmigungspflichtig durch den Vorstand. ...

Beitragszahlungsweise :

§ 9 c Beitragszahlung

Bisher:

Der Vereinsbeitrag wird durch Einzugsverfahren (wahlweise halb – oder ganzjährlich) erhoben. Begründete Ausnahmen sind vom Vorstand zu genehmigen.

Neu:

Der Vereinsbeitrag wird durch Einzugsverfahren ganzjährlich erhoben. Auf Antrag kann halbjährliche Zahlung gewährt werden. Weitere begründete Ausnahmen sind vom Vorstand zu genehmigen.

Verfügungsrahmen des 1. Kassierers

§ 13 e Geschäftsführender Vorstand

Bisher:

Der / die 1. KassiererIn ist berechtigt, monatlich bis zu 100,- selbstständig auszugeben.

Neu:

Der / die 1. KassiererIn erhält einen monatlichen Verfügungsrahmen von 250,- Euro. Bis zu dieser Summe ist er/ sie allein zeichnungsberechtigt

Satzungsänderungen

§ 21 Satzungsänderungen

Bisher:

Satzungsänderungen können in der Hauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der Mehrheit.

Neu:

Satzungsänderungen können in der Hauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mehrheit.

Weitere Satzungsänderungen des TuS Nordenstadt:

1. § 2 a Zweck – Aufgaben

Bisher:

Zweck des Vereins ist die gemeinschaftliche Ausübung des Sports innerhalb bestehender Sport – Fachverbände mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Betätigung seiner Mitglieder im Sinne des Amateurgedankens.

Neu:

Zweck des Vereins ist die gemeinschaftliche Ausübung des Sports innerhalb bestehender Sport – Fachverbände im Sinne des Amateurgedankens.

2. § 4 a Vereinstätigkeit

Bisher:

Durchführung von Übungsstunden und sonstigen Veranstaltungen sportlicher, kultureller und geselliger Art.

Neu:

Durchführung von Übungsstunden und sonstigen Veranstaltungen sportlicher, kultureller und sozialer Art.

3. § 4 Vereinstätigkeit letzter Absatz

Bisher:

Für den ordnungsgemäßen technischen Ablauf des Spiel- und Übungsbetriebes sind die Fachschaftsleitungen verantwortlich

Neu:

Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Spiel- und Übungsbetriebes sind die Fachschaftsleitungen verantwortlich.

4. § 6 c Aufnahme

Bisher:

Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied – nach Abbuchung (Zahlung) der Aufnahmegebühr und des Beitrages für das laufende Jahr eine Mitgliedskarte. Auf Wunsch ist eine Vereinssatzung erhältlich.

Neu:

Dieser Absatz entfällt und wird ersetzt durch folgenden:

5. § 6 d Aufnahme

Bisher:

An- und Abmeldungen von Mitgliedern sind dem geschäftsführenden Vorstand und der Fachschaftsleitung vorzulegen.

Neu-§ 6 c Aufnahme:

Anmeldungen von Mitgliedern sind der entsprechenden Fachschaftsleitung und dem geschäftsführenden Vorstand per Formblatt vorzulegen.

Abmeldungen haben schriftlich an die o.a Institutionen zu erfolgen.

6. § 7 a 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Bisher:

an allen Veranstaltungen teilzunehmen und auf Vorzeigen des Mitgliedsausweises den verbilligten Eintrittspreis für Mitglieder in Anspruch zu nehmen.

Neu:

an allen Veranstaltungen teilzunehmen und nach Identifizierung den verbilligten Eintrittspreis für Mitglieder in Anspruch zu nehmen.

7. § 7 b 1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Bisher:

Vereinssatzung, Vereinsordnungen, Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu beachten. Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse werden für die Dauer von 14 Tagen in den Vereinsschaukästen veröffentlicht

Neu:

Vereinssatzung, Vereinsordnungen, Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu beachten. Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse werden für die Dauer von 14 Tagen in den Vereinsschaukästen bzw. auf der Internet-Seite des Vereins veröffentlicht.

8. § 7 b 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Bisher:

den übernommenen Funktionen nach Kräften gerecht zu werden.

Neu:

den übernommenen Funktionen gerecht zu werden.

9. § 8 a Ende der Mitgliedschaft

Bisher:

Der Austritt ist dem Vorstand (1. Vorsitzende/r) schriftlich unter gleichzeitiger Rückgabe der Mitgliedskarte mitzuteilen.

Neu:

Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.

10. § 11 a Mitglieder- und Hauptversammlung

Bisher:

Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens 10 Tage vorher schriftlich im Vereinsschaukasten oder durch Veröffentlichung in einer Wiesbadener Zeitung (z.B. Erbenheimer Anzeiger) erfolgen.

Neu:

Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens 10 Tage vorher schriftlich im Vereinsschaukasten und durch Veröffentlichung in sonstigen Medien (Wiesbadener Zeitung und Internet-Seite) erfolgen.

10. § 11 c Mitglieder- und Hauptversammlung

Bisher:

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Neu:

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

11. § 14 3 Erweiterter Vorstand

Bisher:

Repräsentanten der Fachschaften

Neu:

Mitglieder der Fachschaftsleitungen (Fachschaftsrepräsentanten im Vorstand)

12. § 14 vorletzter Absatz

Bisher:

Die Fachschaftsrepräsentanten werden jährlich von ihren Fachschaftsversammlungen gewählt.

Neu:

Die Fachschaftsrepräsentanten im Vorstand werden durch die jeweiligen Fachschaften bestimmt.